bestimmte Ausweise vor, die sich jedoch für den zu erbringenden Beweis als untauglich oder ungenügend erweisen, etwa, weil sie einen Zeitpunkt betreffen, der im Hinblick auf spätere Steuererklärungen ausser Betracht fällt, sodass weitere Beweise nötig sind, so hat die Behörde den Pflichtigen zu weitern Auskünften anzuhalten und ihn auf die Folgen weiterhin ungenügender Aufschlüsse hinzuweisen (das erw. Urteil i. S. Buchs), überhaupt diejenigen Anordnungen zu treffen, die der objektiv richtigen Feststellung des Vermögens dienen können. Bevor das geschehen ist und dem Pflichtigen eröffnet wurde, dass er bei weiterhin ungenügenden Auskünften nach Ermessen eingeschätzt würde, darf beim Fehlen anderer Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Selbsteinschätzung nicht zur ermessensweisen Veranlagung geschritten werden.

2. — .....

## II. REGISTERSACHEN

## REGISTRES

## 23. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. April 1945 i. S. X. gegen eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Muster- und Modellschutz.

Ausschluss des Gebrauchsmusterschutzes im schweizerischen Recht

(Erw. 1); Art. 2, 3 MMG.

Verweigerung der Modellhinterlegung wegen Anstössigkeit, wenn das Modell zu Täuschungen der Abnehmer geeignet ist (Erw. 2 b); Art. 17 Abs. 2 MMG, Art. 14 VVo dazu.

Protection des dessins et modèles.

Le modèle d'utilité est exclu de la protection en droit suisse

(consid. 1); art. 2 et 3 LDM.

Refus du dépôt d'un modèle par le motif que ce modèle est contraire aux convenances, étant propre à induire l'acheteur en erreur (consid. 2); art. 17 al. 2 LDM, art. 14 du Règlement d'exécution LDM.

Protezione dei disegni e modelli industriali,

La legge non accorda la protezione ai cosiddetti modelli d'utilità (consid. 1); art. 2 e 3 LF 30 marzo 1900 sui disegni e modelli industriali (LDM).

Offende i buoni costumi, ed è pertanto inammissibile a' sensi dell'art. 17 cp. 2 LDM, il modello atto a trarre in inganno l'acquirente (consid. 2); art. 14 regolamento d'esecuzione LDM.

1. — Art. 2 MMG bezeichnet als gewerbliches Muster oder Modell « eine äussere Formgebung..., die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll... ». Art. 3 MMG bestimmt sodann, dass der Muster- und Modellschutz sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes erstrecke. Diese Gesetzesbestimmungen sind auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt worden, dass nur die sog. Geschmacksmuster unter das MMG fallen, während die sog. Gebrauchsmuster nicht schutzfähig seien (BGE 69 II 428, 55 II 223 und dort erwähnte frühere Entscheide). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht trotz der vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vertretenen Auffassung, dass auch Gebrauchsmuster zur Hinterlegung zuzulassen seien, kein Anlass. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass als Muster oder Modelle nur Gegenstände hinterlegt werden können, die sich durch ihre äussere Formgebung an das aesthetische Gefühl wenden und darauf ausgehen, ein Schönheitsbedürfnis zu befriedigen. Dem ist in der Literatur gelegentlich entgegengehalten worden, da der Begriff der Schönheit individuell verschieden sei, entbehre er der erforderlichen Bestimmtheit und lasse sich nicht als Kriterium für die Schutzfähigkeit eines Musters oder Modells verwenden (vgl. Tell Perrin, Considérations sur le régime légal des dessins et modèles industriels en Suisse, im « Recueil des travaux offerts par la Faculté de droit de Neuchâtel à la Société suisse des juristes », 1929 ; MARTIN-ACHARD, Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1934 S. 214 a ff.) Dieser Einwand übersieht jedoch, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Formgebung keineswegs schön sein oder von einer Mehrheit, einer herrschenden Meinung als schön anerkannt werden muss, um des Muster- oder Modellschutzes teilhaftig zu werden. Es genügt vielmehr, wenn sie auf die Erreichung eines aesthetischen Effektes gerichtet ist. Das ist aber

immer der Fall, sobald ein Gegenstand, bei dem seiner Natur nach ein solches Bestreben überhaupt in Betracht kommen kann, eine Form aufweist, die nicht ausschliesslich oder vorwiegend nützlichkeitsbedingt ist.

Die hier in Frage stehende «Sicherung zur Ableitung schädlicher Strahlen» stellt nun zweifellos kein Modell im Sinne der oben gemachten Ausführungen dar. Es ist völlig ausgeschlossen, dass mit der Formgebung der beiden Röhren, die dazu bestimmt sind, im Boden oder in einem Gebäude eingebaut zu werden, irgendwelche aesthetische Wirkungen angestrebt werden können. Der Beschwerdeführer behauptet dies übrigens selber nicht. Wie schon die im Hinterlegungsgesuch aufgeführte Bezeichnung « Sicherung zur Ableitung schädlicher Strahlen » erkennen lässt, will er vielmehr seinen Apparat wegen seiner Wirkungen und seines Nützlichkeitszweckes geschützt wissen. Das ist aber nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 3 MMG ausgeschlossen. Das Hinterlegungsgesuch muss daher schon mangels Vorliegens eines Modells im Sinne des Gesetzes abgewiesen werden, was ohne weiteres auch zur Abweisung der vorliegenden Beschwerde führt.

- 2. Selbst wenn man übrigens die Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern anerkennen wollte, so müsste die Beschwerde aus den vom Amt angeführten Gründen gleichwohl abgewiesen werden.
- a) Wie das Bundesgericht schon wiederholt bei Streitigkeiten über die Patentierbarkeit sog. Entstrahlungsapparate entschieden hat, besteht nach wissenschaftlicher Erkenntnis ein ursächlicher Zusammenhang weder zwischen sog. Erd- oder Wasserstrahlungen und dem Auftreten von Krankheitserscheinungen bei Menschen und Tieren, noch zwischen dem Einbau von Vorrichtungen der hier streitigen Art und dem Ausbleiben oder der Heilung bestimmter Krankheiten (vgl. nicht publizierte Urteile vom 5. Mai 1936, 22. Dezember 1936, 5. März 1937)...
- b) Ist somit davon auszugehen, dass das zur Hinterlegung angemeldete Modell zur Erreichung der behaupte-

ten Wirkung nicht geeignet ist, so muss die Hinterlegung in der Tat wegen Anstössigkeit im Sinne von Art. 17 Abs. 2 MMG und Art. 14 der VVo dazu abgelehnt werden.

Unter anstössigen Mustern oder Modellen dürften zwar ursprünglich in erster Linie unzüchtig wirkende Formgebungen verstanden worden sein. Allein gleich wie im Markenrecht das Verbot von Marken, die gegen die guten Sitten verstossen, dahin ausgelegt worden ist, dass ein solcher Verstoss auch dann vorliege, wenn eine Marke geeignet sei, die Käuferschaft irgendwie zu täuschen (BGE 69 II 203 und dort erwähnte Entscheide), so muss auch ein Muster oder Modell, das zu Täuschungen der Käuferschaft Anlass geben kann, unter dem Gesichtspunkt der Anstössigkeit als unstatthaft bezeichnet werden. Dass der Gegenstand als solcher nach seiner körperlichen Form oder graphischen Ausgestaltung nichts Anstössiges an sich hat, ist daher bedeutungslos.

Im vorliegenden Falle ist die Gefahr einer Täuschung der Abnehmer objektiv unzweifelhaft gegeben: Es soll ihnen, wenn möglich noch mit der Aufschrift « gesetzlich geschützt », eine Vorrichtung verkauft werden, die den Zweck, dem sie angeblich dient, überhaupt nicht erreichen kann...

## 24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Februar 1945 i. S. Zahner gegen Widler und Konsorten.

Die Löschung bezw. Abänderung ungerechtfertigter Grundbucheinträge ist auch dort dem Richter vorbehalten, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist (Art. 956 und 975 ZGB, Art. 47 SchlTZGB).

La radiation ou la modification d'inscriptions injustifiées sur le registre foncier ressortit au juge, même lorsque le registre fédéral n'est pas encore introduit (art. 956 et 975 CC, art. 47 tit. fin.).

La cancellazione ovvero la modificazione d'iscrizioni ingiustificate nel registro fondiario compete all'autorità giudiziaria anche là dove il registro fondiario federale non è ancora stato introdotto (art. 956 e 975 CC, art. 47 Tit. fin.).